

Anlage 1: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Beisenbusch“ – Eingegangene Stellungnahmen

Frühzeitige Behördenbeteiligung (07.01.2011 bis 07.02.2011)

Nr.	Behörde	Einwendungen	Abwägungsvorschlag
1.	Kreis Coesfeld 08.02.2011		
	Bauen und Wohnen	<p>Seitens der Abteilung Bauen und Wohnen bestehen mit Ausnahme der Änderung bezüglich des Werbepylonen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“.</p> <p>Bezüglich des geplanten Standortes für einen Werbepylon wird aufgrund des auch bauplanungsrechtlich zu berücksichtigenden Landschaftsbildes gebeten, in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde folgende Bedenken im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen:</p> <p>Ein durch die Änderung zulässiger Pylon würde für alle auf der A43 aus der Richtung Wuppertal kommenden Fahrzeuge maßgeblich das Gesamtbild der Gemeinde Nottuln mitbestimmen. Bisher wird gerade für Verkehrsteilnehmer in diese Fahrtrichtung das Landschaftsbild durch einen weiten Blick auf die Baumberge bestimmt; und Nottuln mitsamt seines Ortsteiles Schapdetten lässt sich am Fuße dieses Hügelpanoramas ausmachen oder erahnen. Die Autobahnabfahrt "Nottuln" ist daher bisher auch die land-</p>	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Beisenbusch wird explizit ein neuer Gewerbestandort am Knotenpunkt A43/B525 geschaffen. Der Eingriff in die dort vorhandene Landschaft wurde auf das Notwendige beschränkt. Zu vermeiden ist der Eingriff jedoch nicht. Er wird an anderer Stelle ausgeglichen. Den Belangen der</p>

		<p>schaftlich noch wahrnehmbare Abfahrt "Baumberge". Der Werbe- pylon stünde - aus Fahrtrichtung Wuppertal betrachtet- dann un- mittelbar rechts von Schapdetten und vor den Steverbergen. Die- ser mutmaßlich beleuchtete Pylon würde - seiner Zweckbestim- mung nach- das Landschaftsbild und die Annahme über die Land- schaft im Bereich der Gemeinde Nottuln massiv -(und nach hiesi- ger Einschätzung viel mehr als der Schornstein der Firma Hage- meister) verändern. Die Gemeinde Nottuln würde mit dieser Zu- lassung eines Pylonen ihr typisches Alleinstellungsmerkmal gegen die Gestaltung von einer Vielzahl ähnlich gestalteter, nahezu be- liebiger austauschbarer Autobahnabfahrtengestaltung eintau- schen. Daher spricht vieles dafür, dass ein Pylon mit ca. 40m Hö- he genau an dieser Stelle im Sinne des Urteiles des Bundesver- waltungsgerichtes vom 13.11.1996, -4B 210.96-das "Landschafts- bild verunstaltet".</p> <p>Sollten diesen Bedenken im Rahmen der Abwägung nicht Rech- nung getragen werden, so ist darauf hinzuweisen, dass die Ein- griffs- und Ausgleichbilanzierung zu Ausgleichsmaßnahmen diesen Eingriff in das Landschaftsbild (erforderliche Bewertung nach NOHL) bisher noch nicht Rechnung getragen haben. Im Rahmen eines Bauantragsverfahrens wäre unabhängig davon zu prüfen, ob die gem. § 6 BauO NRW einzuhaltenden Abstandsflächen eines 40m hohen Pylonen auch jenseits der Fahrbahnmitte der K11 und der Erschließungsstraße nachgewiesen werden können. Des wei-</p>	<p>Wirtschaftsförderung wird hier Vorrang vor den Belangen des Landschaftsbilderhalts gegeben.</p> <p>Um gewerbliche Ansiedlungen an diesem gewollten Standort zu unterstützen, ist die Schaffung von Werbemöglichkeiten für die Gewerbetreibenden unerlässlich. Durch die Konzentration der Werbung auf eine Sammelwerbeanlage soll gerade eine wei- terreichende optische Beeinträchtigung des Anblicks des Gewerbegebietes und des Landschaftsbildes vermieden werden.</p> <p>Die beschriebene Sichtachse der auf der Autobahn befindlichen Fahrzeuge geht zudem im Wesentlichen an der Kulisse der Baumberge vorbei.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung wird ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Abstandsflächen werden geprüft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

		<p>teren ist der Standort des Werbepylonen zum einen unter Punkt 4 – Verkehrsflächen als Gemeinschaftsanlage mit der Zweckbestimmung Sammelwerbeanlage (gestalterische Festsetzung 115 m über NHN), zum anderen als GE1 Gebiet mit der Höhenfestlegung OK = 92 m über NHN festgesetzt. Zur Klarstellung der Art der Fläche und der max. zulässigen Höhe des Pylonen sollte eine einheitliche Festsetzungsart gewählt werden.</p>	<p>Die festgesetzte Oberkante gilt für den Fall, dass an diesem Standort Gebäude errichtet werden. Die Höhenfestsetzung von 115 m über NHN ist eine Sonderregelung, die nur für Werbeanlagen gilt. Insofern ist eine differenzierte Festsetzung gewollt und eindeutig.</p>
	<p>Untere Landschaftsbehörde</p>	<p>Die Untere Landschaftsbehörde erklärt, dass den Änderungen durch Verschiebung der östlichen Erschließungsstraße und durch Entfallen der festgesetzten Obstwiese zugestimmt wird. Im weiteren Verfahren sind die hierdurch ermöglichten zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt zu bilanzieren und angemessen auszugleichen.</p> <p>Nicht zugestimmt wird der Änderung der zulässigen Höhe einer Sammelwerbeanlage. Für die Sichtbarkeit von der Autobahn soll ein 40 Meter hoher Pylon mit entsprechend größeren Werbeflächen errichtet werden. Dabei sollte bedacht werden, dass die Autobahnabfahrt Nottuln bisher als die Hauptaus- und Zufahrt zu den Baumbergen gilt und nicht als Zubringer eines Industrie- und Gewerbegebietes. Das Landschaftsbild im Bereich der Baumberge würde durch großdimensionierte Werbeanlagen neben Industriebauten zusätzlich beeinträchtigt und die Wahrnehmbarkeit der Landschaft insgesamt eingeschränkt.</p>	<p>Die Bilanzierung ist im Rahmen des Umweltberichts erfolgt.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Beisenbusch wird explizit ein neuer Gewerbestandort am Knotenpunkt A43/B525 geschaffen. Der Eingriff in die dort vorhandene Landschaft wurde auf das Notwendige beschränkt. Zu vermeiden ist der Eingriff jedoch nicht. Er wird an anderer Stelle ausgeglichen. Den Belangen der Wirtschaftsförderung wird hier Vorrang vor den Belangen des Landschaftsbilderhalts gegeben.</p> <p>Um gewerbliche Ansiedlungen an diesem</p>

		<p>Sollte in der Abwägung an der Planung festgehalten werden, ist zur Bewertung des zusätzlichen Eingriffs und Bemessung weiterer Kompensationsmaßnahmen das hierfür vom Land NRW empfohlen Verfahren anzuwenden (<i>NOHL, W.: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. MURL 1993</i>).</p>	<p>gewollten Standort zu unterstützen, ist die Schaffung von Werbemöglichkeiten für die Gewerbetreibenden unerlässlich. Durch die Konzentration der Werbung auf eine Sammelwerbeanlage soll gerade eine weiterreichende optische Beeinträchtigung des Anblicks des Gewerbegebietes und des Landschaftsbildes vermieden werden.</p> <p>Die beschriebene Sichtachse der auf der Autobahn befindlichen Fahrzeuge geht zudem im Wesentlichen an der Kulisse der Baumberge vorbei.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung wird ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>Immissionsschutzes</p>	<p>Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden die geänderten Festsetzungen bezüglich der Zulässigkeit von betrieblichem Wohnen begrüßt. Der Begründung kann entnommen werden, dass in einem Streifen von 60 m angrenzend an die GI-Ausweisungen des Bebauungsplanes Betriebswohnungen ausgeschlossen werden sollen. Zudem ist für betriebliches Wohnen eine Grundrissgestaltung festgesetzt. Weiter Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>

	<p>Unteren Gesundheitsbehörde und Straßenbau und - unterhaltung</p>	<p>Aus Sicht der Unteren Gesundheitsbehörde und der Abteilung Straßenbau und -unterhaltung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>
	<p>Brandschutzdienststelle</p>	<p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach Ziffer 5.1 IndBau RL für Betriebe mit einer Abschnittsfläche bis zu 2.500 m² eine Löschwassermenge von 92 m³/h und für Betriebe mit einer Abschnittsfläche von mehr als 4.000 m² 192 m³/h für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen. Sofern Betriebe mit besonderer Brandgefahr angesiedelt werden, können u. U. größere Löschwassermengen erforderlich werden. Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gemäß DVGW Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen.</p> <p>Es sind für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigte (für eine Achslast von 10 t) und dimensionierte Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen einzuplanen, gem. § 5 (4) BauO NRW. Wendemöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge sind zu beachten.</p> <p>Sofern Gebäude entstehen werden mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden mehr als 7,00 m über der Geländeoberfläche liegen bzw. dessen zum Anleitern der Feuerwehr erforderliche Brüstungen mehr als 8,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, ist der zweite Rettungsweg gem. § 17 (3) BauO NRW <u>baulich</u> sicher zu stellen, da die Gemeinde Nottuln über keine Kraft-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

		fahrdrehleiter verfügt.	
2.	Straßen NRW 03.02.2011	<p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ beinhaltet die Verschiebung der festgesetzten Verkehrsflächen aufgrund der veränderten Anbindung der Gewerbeflächen an die Kreisstraße 11 sowie die Änderung der Art der baulichen Nutzung.</p> <p>Laut §9 (6) FStrG bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zu den klassifizierten Bundesstraßen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung der Straßenverwaltung. Daher bitte ich die im Bebauungsplan unter Punkt B Gestaltungsfestsetzungen / 2. Werbeanlagen textliche Festsetzung wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß §9, Abs. 6 FStrG der Straßenverwaltung.</i></p> <p>Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung – nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahren bitte ich mich zu beteiligen.</p>	<p>Eine entsprechende sehr detaillierte Festsetzung ist nicht erforderlich und städtebaulich nicht begründet. Im Bereich „Hinweise“ wird jedoch auf die Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes hingewiesen, so dass im Einzelfall geprüft werden kann, ob ein Vorhaben die Verkehrssicherheit gefährdet. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
3.	Wehrbereichsverwaltung West 27.01.2011	<p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen mit, dass von mir wahrzunehmende Belange durch die o.a. Planung grundsätzlich nicht berührt werden.</p> <p>Sofern in folgenden Bauverfahren – einschließlich Dachaufbauten,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Zuleitung zur Einzelfallprüfung erfolgt</p>

		<p>Antennen, Schornsteine, Solar- und Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen als auch für andere Vorhaben – jedoch Bauhöhen von 20 Metern über Grund und mehr erreicht werden sollten, bitte ich mir die entsprechenden Bauvoranfragen / Bauanträge zur Einzelfallprüfung zuzuleiten.</p>	<p>durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde.</p>
--	--	--	---

<p>4.</p>	<p>Gemeindewerke Nottuln 05.01.2011</p>		
	<p>Grünflächen</p>	<p>Zu Punkt 8 (Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Sträuchern) Entlang der Bundesstraße ist zu prüfen, inwieweit es außerhalb des 4,50m Abstandes zur Fahrbahnkante möglich ist, zur besseren Einfügung des Gewerbe- und Industriegebietes in das Landschaftsbild nicht nur Sträucher sondern auch großkronige Bäume (z.B. Linden) in der Reihe im Abstand von 12 m zu pflanzen, so wie es ortseinwärts nach Nottuln in Zusammenarbeit mit Straßen NRW, Niederlassung Coesfeld, praktiziert worden ist.</p> <p>Dieser Punkt sollte dahin gehend erweitert werden mit „und Bäumen“. Eine entsprechende Aussage zur Pflanzung zur Pflanzung von großkronigen Bäumen entlang der Bundesstraße B 525 unter Nr. 3 Grünfestsetzungen sollte aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In einem Abstand bis 4,5 m bis zur Fahrbahnkante ist gemäß Bundesfernstraßengesetz das Anpflanzen von Bäumen nicht zulässig. In einem Abstand von mehr als 4,5 m ist dies zulässig. Festgesetzt wird jedoch auf diesen künftigen Privatflächen im Sinne eines schlanken Bebauungsplanes nur die Anpflanzung von Sträuchern. Auch dies führt zu einer angemessenen Einfügung in das Landschaftsbild. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>5.</p>	<p>Telekom</p>	<p>Im Baugebiet werden Verkehrsflächen teilweise nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Für die Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu belastenden Flächen bitte ich Sie, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß der nachstehenden Eintragungsbewilligung zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch zu veranlassen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau der Telekommunikationsnetzes so-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>wie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	
--	--	---	--

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (07.01.2011 bis 07.02.2011) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (29.04.2011 bis 30.05.2011)

Nr.	Behörde	Einwendungen	Abwägungsvorschlag
6.	Kreis Coesfeld 24.05.2011		
	Bauen und Wohnen	<p>Hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes verweist der Fachdienst Bauen und Wohnen auf die Stellungnahme vom 13.01.2011.</p> <p>Der Abwägungsvorschlag zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den geplanten Werbepylon geht davon aus, dass die „Beschriebene Sichtachse“ der auf der Autobahn befindlichen Fahrzeuge zudem im Wesentlichen an der Kulisse der Baumberge vorbei geht. Dieser Abwägungsargumentation kann bei einer Betrachtung des Kartenmaterials nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Auf die dort gegebene Abwägung wird verwiesen.</p> <p>Bei einem angenommenen Sichtfeld von 30 ° beidseits der Fahrtrichtung werden auf Höhe der Brücke der K 11 nur die äußersten Randbereiche der Baumberge erfasst (bis etwa auf Höhe von Schapdetten). Hinzu kommt, dass durch die fast durchgängig vorhandene Straßenbegleitbegrü-</p>

		<p>Es wäre sinnvoll gewesen, in der „laubfreien“ Zeit eine Fotomontage erstellen zu lassen, mit einem Fotostandort von der Brücke der K11 über die A 43. Anhand einer solchen Fotomontage - Baumberge in der Abenddämmerung und hell erleuchteter Pylon in max. Höhe – lässt sich für den Rat die Abwägung zum Eingriff in das Landschaftsbild besser nachvollziehen als durch eine textliche Ausarbeitung.</p>	<p>nung – wegen des dichten Gehölzbestandes auch im laubfreien Zeitraum – ein Ausblick nur schwer möglich ist.</p> <p>Der Hinweis wird in Hinblick auf zukünftige Verfahren zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen sind durch ein Gutachten nach dem durch das Land NRW empfohlenen Verfahren „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ hinreichend begutachtet worden.</p>
	<p>Untere Landschaftsbehörde</p>	<p>Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird der Änderung der zulässigen Höhe einer Sammelwerbeanlage ebenso nicht zugestimmt. Für die Sichtbarkeit von der Autobahn soll ein 40 Meter hoher Pylon (115 m über NHN) mit entsprechend größeren Werbeflächen errichtet werden. Dabei sollte bedacht werden, dass die Autobahnabfahrt Nottuln bisher als die Hauptaus- und Zufahrt zu den Baumbergen gilt und nicht als Zubringer eines Industrie- und Gewerbegebietes. Das Landschaftsbild im Bereich der Baumberge würde durch großdimensionierte Werbeanlagen neben Industriebauten zusätzlich beeinträchtigt und die Wahrnehmbarkeit der Landschaft insgesamt eingeschränkt.</p>	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Beisenbusch wird explizit ein neuer Gewerbestandort am Knotenpunkt A43/B525 geschaffen. Der Eingriff in die dort vorhandene Landschaft wurde auf das Notwendige beschränkt. Zu vermeiden ist der Eingriff jedoch nicht. Er wird an anderer Stelle ausgeglichen. Den Belangen der Wirtschaftsförderung wird hier Vorrang vor den Belangen des Landschaftsbilderhalts gegeben.</p> <p>Um gewerbliche Ansiedlungen an diesem gewollten Standort zu unterstützen, ist die Schaffung von Werbemöglichkeiten für die</p>

		<p>Sollte in der Abwägung an der Planung festgehalten werden, ist zur Bewertung des zusätzlichen Eingriffs und Bemessung weiterer Kompensationsmaßnahmen das hierfür vom Land NRW empfohlen Verfahren anzuwenden (<i>NOHL, W.: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. MURL 1993</i>).</p>	<p>Gewerbetreibenden unerlässlich. Durch die Konzentration der Werbung auf eine Sammelwerbeanlage soll gerade eine weiterreichende optische Beeinträchtigung des Anblicks des Gewerbegebietes und des Landschaftsbildes vermieden werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung wurde ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
	<p>Immissionsschutzes</p>	<p>Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden die geänderten Festsetzungen bezüglich der Zulässigkeit von betrieblichem Wohnen begrüßt. Der Begründung kann entnommen werden, dass in einem Streifen von 60 m angrenzend an die GI-Ausweisungen des Bebauungsplanes Betriebswohnungen ausgeschlossen werden sollen. Zudem ist für betriebliches Wohnen eine Grundrissgestaltung festgesetzt. Weiter Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>
	<p>Unteren Gesundheitsbehörde</p>	<p>Aus Sicht der Unteren Gesundheitsbehörde bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	<p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>

	Straßenbau und - unterhaltung	Laut Fachdienst Straßenbau- und unterhaltung ist die verkehrliche Anbindung der GST-Fläche an die K 11 darzustellen. Bei der Dimensionierung der ausgewiesenen Verkehrsfläche wird um Prüfung der Berücksichtigung der Anlage des Geh- und Radweges entlang der K 11 gebeten.	Auf Ebene des Bebauungsplanes ist eine weitere Berücksichtigung beider Aspekte nicht erforderlich, da ausreichend dimensionierte Verkehrsflächen festgesetzt sind (bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 109 „Beisenbusch“ wurde nachträglich der Einmündungstrichter am Knoten B 525 / K11 vergrößert, um ausreichend Fläche für den Geh- und Radweg zur Verfügung zu haben). Die Detailgestaltung kann auf Ebene der Ausführungsplanung erfolgen.
	Brandschutzdienststelle	<p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach Ziffer 5.1 IndBau RL für Betriebe mit einer Abschnittsfläche bis zu 2.500 m² eine Löschwassermenge von 92 m³/h und für Betriebe mit einer Abschnittsfläche von mehr als 4.000 m² 192 m³/h für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen. Sofern Betriebe mit besonderer Brandgefahr angesiedelt werden, können u. U. größere Löschwassermengen erforderlich werden. Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gemäß DVGW Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen.</p> <p>Gem. § 5 (4) BauO NRW sind für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigte (für eine Achslast von 10 t) und dimensionierte Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen einzuplanen. Wendemöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge sind zu beachten.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		<p>Sofern Gebäude entstehen werden mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden mehr als 7,00 m über der Geländeoberfläche liegen bzw. dessen zum Anleitern der Feuerwehr erforderliche Brüstungen mehr als 8,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, ist der zweite Rettungsweg gem. § 17 (3) BauO NRW <u>baulich</u> sicher zu stellen, da die Gemeinde Nottuln über keine Kraftfahrdrehleiter verfügt.</p>	
7.	<p>Straßen NRW 26.05.2011</p>	<p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ beinhaltet die Verschiebung der festgesetzten Verkehrsflächen aufgrund der veränderten Anbindung der Gewerbeflächen an die Kreisstraße 11 sowie die Änderung der Art der baulichen Nutzung.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde seitens der Straßenbauverwaltung eine Änderung der textlichen Hinweise im Bebauungsplan angeregt. Die Nummer 2 der Abwägung der Gemeinde Nottuln entnehme ich, dass der Anregung nicht gefolgt wurde.</p> <p>Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 sowie zur erfolgten Abwägung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Laut § 9 (6) FStrG stehen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde durch Straßen NRW ange-regt eine entsprechende Festsetzung (nicht Hinweis!) aufzunehmen. Dies wird aus den dort genannten Gründen seitens der Gemeinde Nottuln nicht durchgeführt.</p> <p>Eine Aufnahme als unverbindlicher Hinweis</p>

		<p>Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und den baulichen Anlagen gemäß § 9 (2) FStrG gleich. Daher bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zu den klassifizierten Bundesstraßen in jedem Einzelfall grundsätzlich der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Diese rechtliche Regelung gilt ebenfalls für Werbeanlagen, die innerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplanes gemäß den Gestaltungsfestsetzungen für Werbeanlagen errichtet werden sollen. Sofern Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone ohne vorherige Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden, würde dies gegen Bundesrecht verstoßen und wäre demnach illegal.</p> <p>Um eine mögliche Irritation der potenziellen Gewerbetreibenden im Vorfeld entgegenzuwirken und das Aufstellen von Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 9 (6) FStrG sicherzustellen sind die textlichen Hinweise im Bebauungsplan wie folgt zwingend zu ergänzen:</p> <p>Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 9 Abs. 6 FStrG der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Diesbezüglich verweise ich ferner auf die mit Ihren Herren Wilbrand und Fuchte erfolgten Absprachen im Vorfeld der Beteiligung zum Bebauungsplan.</p> <p>Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung –</p>	<p>ist jedoch möglich. Der Anregung wird insofern gefolgt. Hierdurch ändert sich jedoch die rechtliche Wirkung des Bebauungsplans nicht. Es dient einzig als Verweis auf das FStrG.</p>
--	--	--	---

		nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahren bitte ich mich zu beteiligen.	
8.	Wehrbereichsverwaltung West 30.05.2011	<p>Die Prüfung, ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, konnte leider bislang nicht abgeschlossen werden. Ich werde daher nicht fristgerecht zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen können.</p> <p>Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 17.06.2011. Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen.</p>	<p>Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist eine Verlängerung der Frist nur aus wichtigem Grund möglich. Dieser ist hier nicht zu erkennen. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sind nur fristgemäß eingegangene Stellungnahmen zu prüfen.</p> <p>Es ist nicht möglich, vorsorglich Bedenken ohne Begründung geltend zu machen, da so eine sachgerechte Abwägung nicht möglich ist.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Reaktion im frühzeitigen Beteiligungsverfahren verwiesen. Die dort vorgebrachten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB (29.04.2011 bis 30.05.2011) sind keine Stellungnahmen eingegangen.